



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Januar 2016

**Besoldungserhöhung 01.03.2016 – Personalversammlung – Kindergeld – Stellen für
Grundschul- und Realschullehrkräfte – Pensionisten als Aushilfskräfte -
Grundschullehrkräfte in der Mittelschule – Altersteilzeit – Liste der Personalräte**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hier finden Sie wieder einmal aktuelle Infos Ihres Personalrates. Der Personalrat versucht immer, Sie auf dem Laufenden zu halten und Ihnen die aktuellen Informationen zukommen zu lassen.

Allerdings gilt hier immer auch das Bayerische Personalvertretungsrecht (BayPVG):

„Dienststelle und Personalvertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen.“

Sollten Sie Rechtsauskünfte, Berechnungen von Ruhegehalt bzw. Bezügen, Rechtsschutz o. ä. benötigen, so brauchen Sie einen Lehrerverband oder eine andere Rechtsvertretung.

Viel Gesundheit und ein erfolgreiches 2016 wünscht Ihnen Ihr Personalrat.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Nitschke
Vorsitzender des Personalrats

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Besoldungserhöhung zum 01. März 2016

Wie bereits schon mitgeteilt wurde, wurde bereits letztes Jahr festgelegt, dass mit Wirkung zum 01.03.2016 die Beamtenbezüge um weitere 2,4% erhöht werden, mindestens jedoch um 75.-- €. Die Anwärterbezüge steigen ab diesem Zeitpunkt um weitere 30.-- €. Die Erhöhung wurde bereits im Frühjahr 2015 vom Bayerischen Landtag beschlossen. Damit wird die Tarifierhöhung zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtenbesoldung übertragen und nicht wie in den meisten Jahren der Fall in mehrmonatlicher Verzögerung und mit Abstrichen. Denn auch die Tarifbeschäftigten erhalten zu diesem Zeitpunkt eine Steigerung der Gehälter. Sie können die neue Besoldungs- und Tariftabelle sowie eine Übersicht auf die Anwärterbezüge von der Homepage des Landesamtes für Finanzen unter <http://www.lff.bayern.de/> downloaden.

Teilnahme an Personalversammlung

Die Teilnahme an Personalversammlungen darf nicht unterbunden werden. Immer wieder wird Lehrkräften untersagt, an der Personalversammlung teilzunehmen, weil sie z. B. im Ganztage unentbehrlich seien oder eine SchiLF angesetzt ist. Auf Grund eines konkreten Falles hat der Chefkommentator zum Personalvertretungsgesetz (Art. 50 BayPVG) wie folgt Stellung bezogen: „Es kann nicht sein, dass einer Lehrkraft die Teilnahme an der Personalversammlung schlechthin verweigert wird. Falls eine größere Zahl von Lehrern nachmittags tätig sein muss, bietet sich die Abhaltung von Teil-Personalversammlungen an. Sollte das nicht möglich sein, muss entweder für die Vertretung des Lehrers gesorgt werden oder der Nachmittagsunterricht muss ausfallen. Wenn das Erziehungspersonal streikt, fällt ja auch der Hort aus, wie in letzter Zeit öfter geschehen.“

Altersgrenze für Kindergeld

Die herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld ist nun rechtskräftig. „Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29.07.2015 (Az. 2 BvR 1397/14) die gegen das Urteil des Bundesfinanzhofes eingelegte Verfassungsbeschwerde betreffend die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 von 27 auf 25 Jahre abgesenkte herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld nicht zur Entscheidung angenommen. Durch diese Nichtannahme ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofes rechtskräftig geworden. Soweit Betroffene Verfahren angestrengt haben, um Ansprüche im Bereich des Beamtenrechts zu wahren, werden diese nun durch abschlägige Entscheidungen beendet werden“ (Auszug aus den BBB-Nachrichten).

Stellen für Gymnasial- und Realschullehrkräfte

In Mittelfranken und Oberbayern werden erneut Gymnasial- und Realschullehrkräfte mit allen Fächerkombinationen im Rahmen einer „Begleiteten Qualifizierung“ für das Lehramt an Mittelschulen eingestellt. Eine Bewährungsfeststellung erfolgt im Februar 2018. Nach erfolgter Qualifizierung werden sie bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis der Besoldungsgruppe A12 berufen (siehe <https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/stellenboersen-und-vertretungskraefte.html>).

Ehem. Grundschullehrkräfte

Ehemaligen Grundschullehrkräften, die vor einigen Jahren aus der Warteliste gestrichen wurden, empfehlen wir, sich als freie Bewerber ab Beginn des nächsten Schuljahres zu bewerben. Die Einstellungschancen dürften so gut sein, wie seit sehr langer Zeit nicht mehr. Weitere Infos bei der Regierung von Oberbayern:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/schulen/grundhaupt/einstellung/04065/index.php>

Aushilfe durch Ruhestandsbeamte

Der Freistaat Bayern bietet ab sofort bayerischen Ruhestandsbeamten, die als Lehrkräfte gearbeitet haben, entsprechende befristete Arbeitsverträge für eine unterrichtliche Tätigkeit an Grund- und Mittelschulen, zunächst bis Ende des Schuljahres 2015/2016, an. Die Regierungen haben hier alle Lehrkräfte angeschrieben, die in den letzten drei Jahren gesund in den Ruhestand getreten sind. Insgesamt waren dies ca. 5000 Personen, von denen sich ca. 20 % zurückgemeldet haben und nun zwischen 10 und 15 % der angeschriebenen Pensionisten als Aushilfskräfte zur Verfügung stehen werden. Aufgrund der begrenzten Stundenzahl, die Pensionisten ohne Nachteile arbeiten dürfen, entspricht dies ca. 100 Vollzeitlehrkräften.

Wer einen solchen Vertrag annimmt, bekommt als ehemaliger bayerischer Lehrer eine Vergütung nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L), in der Regel aus der Entgeltgruppe E11 Stufe 5. Obwohl unter Umständen der Ruhestandseintritt noch nicht lange zurückliegt, ist in den meisten Fällen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig. Hinsichtlich der Beihilfeberechtigung führt eine Aushilfstätigkeit nicht zum Nachteil. Wer jedoch zu viel hinzuverdient, erhält unter Umständen eine Kürzung der Versorgungsbezüge. Pension (Versorgungsbezüge) und Hinzuverdienst (Verwendungseinkommen = Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst) dürfen zusammen eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten, sonst würde die Pension gekürzt werden. Zusätzlich zur Versorgung kann man grundsätzlich monatlich einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen Ruhegehalt und der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich Ihr Ruhegehalt berechnet, anrechnungsfrei hinzuverdienen. Bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Schwerbehinderung ist bis zur allgemeinen Regelaltersgrenze die Differenz zum Betrag von 71,75 v.H. der Endstufe der Besoldungsgruppe zzgl. 525 EUR maßgebend.

Grundschullehrkräfte in der Mittelschule

Verbeamtete Grundschullehrkräfte nach der Probezeit können grundsätzlich in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelschule und im studierten Unterrichtsfach bis zu Jahrgangsstufe 9 ggf. auch 10 eingesetzt werden. Auch für die Mobile Reserve ist es immer möglich, dass Grundschullehrkräfte, wie oben beschrieben, in der Mittelschule eingesetzt werden. Die UPZ richtet sich dann nach der an der aufnehmenden Schulart festgesetzten UPZ, also 27 Stunden. Eine persönliche Absprache mit der Grundschullehrkraft vor dem Einsatz wird hier empfohlen.

Neue Möglichkeiten der Altersteilzeit im nächsten Schuljahr

- Altersteilzeit können momentan nur Beamtinnen und Beamte beantragen!
- Antragstellung mindestens 6 Monate vor dem Beginn der Ansparphase (**keine Ausschlussfrist!** [K1] Der Ruhestand muss hierbei gleich mit beantragt werden.
- Nur wenige können das 5jährige Blockmodell mit dem Antragsruhestand kombinieren/beantragen: Das liegt daran, dass der Beginn der Altersteilzeit frühestens in dem Schuljahr liegen darf, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.
- Für Schwerbehinderte zählt das 58. Lebensjahr. Deshalb gilt die Tabelle nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte.
- Funktionsstelleninhaber dürfen ebenfalls dieses Modell beantragen.
- Während der Altersteilzeit muss man auf die Stundenermäßigung wegen Alters verzichten.
- Neben den Gehaltseinbußen während der Altersteilzeit muss man bei der Inanspruchnahme des Antragsruhestandes in aller Regel einen (lebenslangen) Versorgungsabschlag (=Abzug von der eigentlich verdienten Bruttopension) in Kauf nehmen.

Die folgenden Möglichkeiten der ATZ beziehen sich auf die früheste Möglichkeit der Pensionierung (für Schwerbehinderte gelten Sondervorschriften):

	Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Antragsruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
1.	17.06.2016	18.02.2017	01.08.2020	19.02.53 – 01.08.53	1,25 Jahre
2.	06.09.2016	24.02.2018	16.02.2019	02.09.54 – 16.02.55	2,5 Jahre
3.	24.09.2016	01.08.2017	24.02.2018	02.09.53 – 24.02.54	1,25 Jahre
4.	24.10.2016	16.02.2019	01.09.2020	02.08.56 – 01.09.56	3,75 Jahre
5.	10.12.2016	16.02.2019	01.08.2020	16.02.56 – 01.08.56	3,75 Jahre
6.	15.12.2016	01.08.2018	01.09.2019	02.08.55 – 01.09.55	2,5 Jahre
7.	30.01.2017	01.08.2018	01.08.2019	17.02.55 – 01.08.55	2,5 Jahre
8.	10.04.2017	01.09.2019	13.02.2021	02.09.56 – 13.02.57	3,75 Jahre
9.	16.05.2017	24.02.2018	01.09.2018	02.08.54 – 01.09.54	1,25 Jahre
10.	02.07.2017	24.02.2018	01.08.2018	25.02.54 – 01.08.54	1,25 Jahre
11.	02.08.2017	01.08.2020	01.08.2022	20.02.58 – 01.08.58	5 Jahre
12.	19.08.2017	16.02.2019	15.02.2020	02.09.55 – 15.02.56	2,5 Jahre

Möglichkeiten der ATZ in Bezug auf die gesetzliche Altersgrenze:

	Beginn der ATZ	Beginn Freistellung	Gesetzl. Ruhestand ab	Personenkreis Geb.	Gesamtdauer
1.	08.06.2016	15.02.2020	01.08.2022	20.04.56 – 01.08.56	6,25 Jahre
2.	17.06.2016	18.02.2017	01.08.2017	19.09.51 – 01.02.52	1,25 Jahre
3.	30.07.2016	01.08.2019	01.08.2021	14.05.55 – 01.11.55	5 Jahre
4.	06.09.2016	24.02.2018	16.02.2019	02.01.53 – 16.07.53	2,5 Jahre
5.	24.09.2016	01.08.2017	24.02.2018	02.02.52 – 24.08.52	1,25 Jahre
6.	04.10.2016	01.08.2020	18.02.2023	02.10.56 – 18.03.57	6,25 Jahre
7.	10.12.2016	16.02.2019	01.08.2020	16.06.54 – 01.12.54	3,75 Jahre
8.	30.01.2017	01.08.2018	01.08.2019	17.07.53 – 31.12.53	2,5 Jahre
9.	07.02.2017	15.02.2020	19.02.2022	02.11.55 – 19.04.56	5 Jahre
10.	10.04.2017	01.08.2019	13.02.2021	02.12.54 – 13.05.55	3,75 Jahre
11.	05.06.2017	13.02.2021	01.08.2023	19.03.57 – 01.09.57	6,25 Jahre
12.	02.07.2017	24.02.2018	01.08.2018	25.08.52 – 01.01.53	1,25 Jahre
13.	02.08.2017	01.08.2020	01.08.2022	20.04.56 – 01.10.56	5 Jahre

Tabellen erstellt nach einer Übersicht von Knut Schweinsberg, BLLV-Oberbayern

Örtlicher Personalrat im Landkreis Ebersberg

ÖPR-Vorsitzender (Vorsitzender Gruppe Beamten):	Gerd Nitschke, Schwaigerstraße 17, 85646 Anzing Tel.: 08121/6916 (p) Fax: 08121/1026 (p) Handy: 0151 22649105 e-mail: familie.nitschke@t-online.de
Stellv. Vorsitzende (Vorsitzende in der Gruppe der Arbeitnehmer):	Rosemarie Huber, Ilchinger Weg 13, 85604 Zorneding Tel.: 08106/20326 (p) Tel.: 08106/368230 (d) Fax: 08106/3682317 (d) e-mail: huber-zorneding@t-online.de
Stellv. Vorsitzender (Stellv. Vorsitzender in der Gruppe der Beamten):	Knut Schweinsberg, Karlsbader Str. 22 b, 85570 Markt Schwaben Tel.: 08121/476577 (p) Fax: 08121/476582 (p) Tel.: 08092/853340 (d) Fax: 08092/8533411 (d) e-mail: k.schweinsberg@arcor.de
Gruppe der Beamten:	Adelheid Lorenz, Sennesweg 2, 85540 Haar Tel.: 089/495368(p) Tel.: 08091 55281 (d) Fax: 08091 55285 (d) e-mail: kolibrischneider@web.de
	Silvia Guth-Ransmayr, Birkenstraße 28, 85567 Grafing Tel.: 08092/2558215 (p) Fax: 08092/2558216 (p) Tel.: 08091/55281 (d) Fax: 08091/55285 (d) e-mail: silviaguth@aol.com
	Eva Thielmann, Cuvilliesstr. 8, 81679 München Tel.: 089/98106739 (p) Tel.: 08121/437640 (d) Fax: 08121/ 43494 (d) e-mail: EvaThielmann@gmx.de
	Kornelia Baumann, Rosenheimer Straße 8, 83543 Rott Tel.: 08039/5344 (p) Tel.: 08093/1059 (d) Fax: 08093/2497 (d) e-mail: baumann.kornelia@t-online.de
	Elvira Weißmann-Polte, Sarreiterweg34, 85560 Ebersberg Tel.: 08092/22810 (p) Handy: 0172 8155598 e-mail: EWPolte@t-online.de
	Reinhold Sporer, Floßmannstraße 25a, 85560 Ebersberg Tel.: 08092/8632050 (p) Tel.:08124/533750 (d) Fax: 08124/533759 (d) e-mail: nearby@gmx.de

Vertrauensperson der Schwerbehinderten	Gisela Daiminger, Schwedenweg 21, 85560 Ebersberg Tel.: 08092/20012 (p) Tel.: 08121/437640 (d) Fax: 08121/443494 (d) e-mail: gdaiminger@t-online.de
Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	Ingrid Schermann, Adolf-Lehne-Weg 24, 85598 Baldham Tel.: 08106/378620 (p) Tel.: 08121/25580 (d) Fax: 08121/255827 (d) e-mail: Ingridschermann@aol.com
Jugend- und Auszubildenden- vertretung	Veronika Zweckstetter, Rotterstr. 3, 83550 Schalldorf Tel.: 08039/3501 (p) Tel.: 08092/1059 (d) Fax: 08092/2497 (d) E-mail: v.kirchlechner@yahoo.de

ab 01.12.2015